

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben
zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Teilprojektgruppe 6

Landwirtschaft, Wald, Naturschutz

Zwischenbericht

zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn

Solothurn, 27. September 2004

Mitglieder des Teilprojekts 6

Robert Flückiger, Chef Amt für Landwirtschaft (Vorsitz)

Lorenz Bader, Geschäftsführer, Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn, Solothurn

Peter Brügger, Bauernsekretär, Solothurnischer Bauernverband (SOBV), Solothurn

Johannes Friedli, Vertreter VSEG, Balm b. Messen*

Jürg Froelicher, Chef Kantonsforstamt

Bruno Meyer, Abteilungsleiter Einzelbetriebliche Massnahmen, Amt für Landwirtschaft

Bernhard Staub, Chef Amt für Raumplanung

Urs Stuber, Leiter Wirtschaftsförderung Amt für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Pia Stebler, Vertreterin Projektleitung

Zusammenfassung

Die Auswirkungen der NFA auf den Bereich 1. Wirtschaftssektor und Naturschutz sind nicht sehr ausgeprägt. Je nach Leistungsfeld gestaltet sich der Regelungs- und Handlungsbedarf unterschiedlich.

Auf der Basis der Zahlen 1998/99 wird der Kanton Solothurn im Bereich „Umwelt, Wald und Landwirtschaft“ netto mit rund Fr. 207'000.-- mehr belastet. Bezogen auf die in diesem Teilprojekt behandelten Aufgaben ergibt sich folgende Bilanz der finanziellen Auswirkungen (in 1000 Franken)¹:

Aufgabenbereich	Beiträge bisher	Beiträge neu	Total (Basis: 1998/1999) + Belastung/ - Entlastung
Natur- und Landschaftsschutz	-1'028	-893	135
Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen	-1'756	-1'388	368
Strukturverb. und Erschliessungsanlagen (Wald)	-104	-85	19
Schutz vor Naturereignissen	-177	-138	39
Investitionskredite Forstwirtschaft	-663	-663	0
Tierzucht	-501	-1037	-536
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-1605	-1445	160
Wildtiere (Jagd)	-13	-13	0
Zwischentotal			185
Verbesserung der Wohnverhältnisse (vernachlässigbar)	-22	0	22
Total Belastung Teilprojekt 6			207

Vorbehalt: Ohne Aufgabe „Landwirtschaftliche Beratung“.

¹ Quelle Eidg. Finanzverwaltung, Projektleitung NFA Bund – Kanton, Durchschnitt 1998/1999

Anträge

Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in diesem Bereich für den Kanton Solothurn kaum etwas ändern wird. Insbesondere wird kein Gesetzgebungsbedarf erwartet. Es wird allerdings mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

2. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in diesem Bereich für den Kanton Solothurn kaum etwas ändern wird. Bezüglich Gesetzgebung werden geringfügige Anpassungen an das Bundesrecht erwartet. Es wird allerdings mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

3. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf der Basis der Jahre 1998/1999 geschätzte Mehrbelastung von rund 420'000 Franken wohl nicht eintreffen wird (Prognose der Mitglieder der Teilprojektgruppe).

b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Bereich eine Teilrevision des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) in der Zeitspanne zwischen 2006 bis 2008 als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des Waldprogrammes Schweiz (WAP_CH), der NFA und des Entlastungsprogrammes 2003 des Bundes (EP 03) berücksichtigt, zu erwarten ist.

4. Landwirtschaftliche Beratung

An den bisherigen Beratungsleistungen soll grundsätzlich festgehalten werden, obwohl die Kantone hier einen gewissen Handlungsspielraum haben. Die ausfallenden Bundesbeiträge (ca. 150'000 Franken) sind vom Kanton zu tragen (Mehrbelastung).

5. Tierzucht

Die Förderung der Tierzucht wird neu dem Bund übertragen (Entlastung um rund 0,5 Mio. Franken). Trotzdem soll der Kanton Solothurn weiterhin eine gewisse, finanzielle unbedeutende kantonale Unterstützung leisten (Beiträge an Projekte, Tierschauen, etc.).

6. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

a) An den Leistungen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen wird im bisherigen Rahmen festgehalten.

b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton in diesem Bereich voraussichtlich eine Mehrbelastung von rund 160'000 Franken erfahren wird.

c) Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der zur Zeit in Revision stehenden Verordnungen zu erwarten ist (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen).

Inhaltsverzeichnis

A. Mandat	9
1. Auftrag	9
2. Grundlagen	9
B. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG)	10
1. Ausgangslage	10
1.1. Heutige Regelung	10
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	10
2. Darstellung der kantonalen Lösung	12
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	12
4. Auswirkungen	12
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	12
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	12
5. Allfällige Übergangsregelungen	12
6. Besondere Hinweise	12
C. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)	13
1. Ausgangslage	13
1.1. Heutige Regelung	13
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	13
2. Darstellung der kantonalen Lösung	14
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	15
4. Auswirkungen	15
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	15
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	15
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	15
5. Allfällige Übergangsregelungen	15
6. Besondere Hinweise	15
D. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen	16
1. Ausgangslage	16
1.1. Heutige Regelung	16
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	17
2. Darstellung der kantonalen Lösung	17
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	17
4. Auswirkungen	17
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	17
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	17
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	18
5. Allfällige Übergangsregelungen	18
6. Besondere Hinweise	18
E. Landwirtschaftliche Beratung	19
1. Ausgangslage	19
1.1. Heutige Regelung	19
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	19
2. Darstellung der kantonalen Lösung	19

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	19
4. Auswirkungen	20
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	20
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	20
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	20
5. Allfällige Übergangsregelungen	20
6. Besondere Hinweise	20

F. Tierzucht	21
1. Ausgangslage	21
1.1. Heutige Regelung	21
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	21
2. Darstellung der kantonalen Lösung	21
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	21
4. Auswirkungen	21
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	21
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	21
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	22
5. Allfällige Übergangsregelungen	22
6. Besondere Hinweise	22
G. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	23
1. Ausgangslage	23
1.1. Heutige Regelung	23
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	23
2. Darstellung der kantonalen Lösung	24
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	24
4. Auswirkungen	24
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	24
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	24
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	24
5. Allfällige Übergangsregelungen	24
6. Besondere Hinweise	24
H. Anträge an das Leitorgan	25
I. Anhänge	26

A. Mandat

Mit RRB Nr. 2004/785 vom 6. April 2004 und RRB Nr. 2004/1058 von 18. Mai 2004 wurde folgender Auftrag erteilt:

1. Auftrag

- Der mutmassliche Gesetzgebungsbedarf im Kanton Solothurn in den Bereichen Landwirtschaft, Wald, Naturschutz (und Regionalpolitik) ist eruiert und die Stossrichtung der Gesetzgebung festgelegt.
- Mögliche Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden – Dritte feststellen und die dazu gehörigen Änderungen der Finanzierungsströme abschätzen.

2. Grundlagen

Allgemeine Grundlagen:

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291 ff.)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591 ff.)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung

Vollzug Wald, Landwirtschaft, Naturschutz:

- BGS 435.141; Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
- BGS 912.12; V über Investitionshilfe für Berggebiete
- BGS 921.11; Landwirtschaftsgesetz
- BGS 931.11; Waldgesetz vom 29. Januar 1995
- BGS 931.12; Waldverordnung vom 14. November 1995
- Grundlagenarbeiten des Bundes z.B. BUWAL 2003; Schlussbericht Waldprogramm Schweiz.
- SR 451.1; V vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- SR 451.51; BB vom 3. Mai 1991 über die Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften
- SR 451; BG vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- SR 901.1; BG vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)
- SR 913.1; V vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)
- SR 913.211V des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)
- SR 916.310.31; V des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht
- SR 916.315.0; V vom 7. Dezember 1998 über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsverordnung, MQV)
- SR 921.0; BG vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- SR 921.01; V vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)

B. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG)

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Die heutige Lösung stellt eine Verbundlösung mit Bundesbeiträgen dar. Die Bundesbeiträge werden abgestuft nach Finanzkraft und Bedeutung der Massnahmen entrichtet (national, regional, lokal). Hierbei gelangt ein administrativ sehr schlankes Verfahren in Form von jährlichen Globalsubventionen, welche vom Aufwand des Kantons abhängig sind, zur Anwendung.

Der Aufwand des Kantons, welcher mit dem BUWAL aufgrund des NHG abgerechnet wird, umfasst das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (exkl. Waldreservate, Waldränder und beitragsberechtigte Kosten nach der Öko-Qualitätsverordnung), den Unterhalt der Naturreservate, die Massnahmen zum Schutz der Witi, Beiträge für weitere Naturschutzmassnahmen wie Landkäufe, Unterstützung von Organisationen und das Erarbeiten von Grundlagen zur weiteren Verbesserung.

Basierend auf den Zahlen 1998/99 der Eidgenössischen Finanzverwaltung ergibt sich ein Finanzfluss von Fr. 1'028'000.--. Gemäss den Angaben des Amtes für Raumplanung standen hiervon Fr. 582'000.-- (Durchschnitt 1998/99) für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Fr. 190'000.-- (Durchschnitt 1998/99) für übrige Naturschutzmassnahmen (Naturreservate, Beiträge Kanton für Naturschutzmassnahmen, Schutz der Witi, Grundlagen) zur Verfügung. Der Restbetrag von Fr. 256'000.-- dürfte sich auf weitere, sich nicht auf Jagd und Gewässerschutz des NHG abstützende Bundessubventionen beziehen. Dies bedarf indes noch weiterer Abklärungen im Verlauf des Projekts NFA.

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)
- Verschiedene Verordnungen über Biotop von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Auen, etc.)
- Bundesbeschluss vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Planungs- und Baugesetz (§119 ff., BGS 711.1)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141).

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Am 4. März 2004 fand eine Besprechung des Amtes für Umwelt (AFU) mit dem Direktor des Buwal statt. Philippe Roch skizzierte anlässlich dieser Gelegenheit folgende künftige Regelung: Mit dem neuen Finanzausgleich soll die Verbundlösung bestehen bleiben, und zwar mit Bundesbeiträgen, welche abgestuft nach der Bedeutung der Massnahmen (national, regional, lokal) bezahlt werden. Das Kriterium der Finanzkraft entfällt. Grundlage für Bundesbeiträge sollen Leistungsvereinbarungen zwischen dem BUWAL und der kantonalen Fachstelle Naturschutz (Abteilung Natur und Landschaft des ARP) bilden. Das Prinzip der Globalsubvention soll bestehen bleiben. Ebenfalls soll sich bei den beitragsberechtigten Kosten, welche das BUWAL subventioniert, nichts ändern. Für den Kanton Solothurn als finanziell mittelstarken Kanton soll sich im Grundsatz nichts ändern.

Gemäss den Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung wären in den Jahren 1998/1999 anstelle der oben erwähnten Fr. 1'028'000.-- lediglich Fr 893'000.-- Bundesbeiträge geflossen, wenn die NFA damals schon in Kraft gewesen wäre (Belastung von Fr. 135'000.--).

Finanzfluss 2008 (Schätzung)

Gemäss Schätzung der Teilprojektgruppe 6 ist aber per 2008 voraussichtlich mit einer Entlastung zu rechnen:

- Fr. 980'000.-- könnten für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft verwendet werden. Der Betrag steigt infolge der wachsenden Flächenziele aufgrund des Kantonsratsbeschlusses vom 16. März 2004 SGB 190/2003.
- Fr. 250'000.-- stünden für übrige Naturschutzmassnahmen zur Verfügung, welche wegen des Mehraufwandes beim Reservatsunterhalt, beim Schutz der Witi, sowie Restkosten an Vernetzungsbeiträge (gemäss ÖQV) steigen werden.

Dies bedeutet Fr. 398'000.-- mehr Bundesbeiträge beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Fr. 60'000.-- mehr Bundesbeiträge bei den übrigen Naturschutzmassnahmen.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Es sind keine Anpassungen vorgesehen.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Es sind keine Anpassungen vorgesehen.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Es besteht kein Handlungsbedarf. In organisatorischer Hinsicht ist die Koordination mit dem Waldgesetz und der Direktzahlungsverordnung bzw. der Öko-Qualitätsverordnung im Solothurner Stufenmodell des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft gelöst. Es sind auch keine personellen und erwähnenswerten negativen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Auch Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen sind zur Zeit nicht absehbar.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Sowohl Einwohner- wie Bürgergemeinden sind nicht betroffen, weil nichts ändert.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

C. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Auch hier handelt es sich um eine Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach der Finanzkraft. Im Falle des als mittelstark eingestuften Kantons Solothurn beträgt die Finanzhilfe des Bundes 80%. In der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung berechneten Globalbilanz NFA (Basis 1998/1999) sind diese Beiträge noch nicht enthalten, da sie erst 2001 eingeführt wurden.

Im Jahr 2003 waren Fr. 300'000.-- für die biologische Qualität von Wiesen und Hochstamm-Obstbäumen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft bestimmt (ÖQV-Q). Diese Finanzhilfe fliesst in den Natur- und Heimatschutzfonds, weil die Bruttoausgabe an die Landwirte mit den Fondsmitteln finanziert wird.

Im Jahr 2003 wurden vom Bund keine Beiträge für die Vernetzung (ÖQV-V) ausgerichtet, da dieses Programm erst in Vorbereitung ist und ab 2004 oder 2005 anlaufen soll.

Gesetzliche Grundlage des Bundes:

- Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV, SR 910.14).

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Planungs- und Baugesetz (§119 ff., BGS 711.1)
- Landwirtschaftsgesetz (§ 27, BGS 921.11)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141)
- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (BGS 921.12)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Auch in diesem Bereich soll an der Verbundlösung festgehalten werden, wobei jedoch die Abstufung nach Finanzkraft wegfallen soll (künftiges Niveau noch nicht bekannt).

Finanzfluss 2008 (eigene Schätzung):

- Fr. 440'000.-- (2008) für biologische Qualität. Die Finanzhilfe fliesst weiterhin in den Natur- und Heimatschutzfonds.
- Fr. 350'000.-- (2008) für die Vernetzung. Diese Finanzhilfe wird dem Amt für Landwirtschaft (ALW) zurückerstattet (Bruttobetrag im Globalbudget), weil das ALW die Vernetzungsbeiträge an die Landwirte ausbezahlen wird. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass der Bund den aktuellen Beitragssatz von 80 auf 70% senken wird. Die Restkosten von 30% (netto) werden über eine interne Verrechnung dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen. Dies bedeutet: Neue Massnahme mit steigender Tendenz.

Mit Ausnahme des Wegfalls der Finanzkraftregelung werden keine wesentlichen Änderungen erwartet. Die aufgrund der wegfallenden Finanzkraftzuschläge resultierenden Minderbeiträge des Bundes belasten den allgemeinen Staatshaushalt nicht, weil die Auszahlungen der Spezialfinanzierung Natur- und Heimatschutz belastet wird.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Angesichts der geringen finanziellen Auslastung und der Finanzierung der Finanzhilfen über die Spezialfinanzierung Natur- und Heimatschutz erübrigt sich die Konzeption einer neuen kantonalen Lösung.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Die eingeschlagene Stossrichtung lässt geringfügige Anpassungen an das Bundesrecht erwarten.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Koordination Naturschutz und Landwirtschaft ist mit dem Stufenmodell und betreffend Vernetzung zusätzlich mit dem geplanten Vorgehen (Konzept für die Pilotphase) gelöst.

Die finanzielle Mehrbelastung dürfte gering ausfallen und zulasten der Spezialfinanzierung Natur- und Heimatschutz gehen.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

D. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Hier handelt es sich ebenfalls um eine Verbundaufgabe mit Bundesbeiträgen, u. a. abgestuft nach Finanzkraft.

Laut NFA-Botschaft wird der Bund mit den Kantonen künftig Programmvereinbarungen abschliessen können, wobei er sich hierbei auf die strategische Ebene beschränken und mittels eines ausgebauten Reportings auf der Basis von Stichproben das Controlling wahrnehmen möchte. Die Bundesbeiträge sollen hierbei auf ein regional differenziertes Grundangebot abgestimmt, resultatorientiert und global ausgerichtet sein. Der effektive Programmbeitrag des Bundes wird das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Kanton sein.

Im Forstbereich werden bereits seit 1997 im Rahmen des Projekts «Effor2» neue, mit den Grundsätzen der NFA kompatible Formen der Zusammenarbeit und Finanzierung zwischen Bund und Kantonen erprobt (Programmvereinbarungen, Globalbudgets).

Finanzfluss

- für **Waldbewirtschaftung:** Fr. 1'756'000.-- (Durchschnitt 1998/99, Basis EFV 24.04.2001), davon
 - Fr. 688'000.-- Waldpflege
 - Fr. 614'000.-- Schutzwaldpflege
 - Fr. 96'000.-- Waldreservate
 - Fr. 53'000.-- Ökolog. Aufwertung Waldränder
 - Fr. 0.-- Waldschäden
 - Fr. 305'000.-- Grundlagen
- für **Strukturverbesserung:** Fr. 104'000.-- (Durchschnitt 1998/99, Basis EFV 24.04.2001)
- für **Schutz v. Naturereignissen:** Fr. 177'000.-- (Durchschnitt 1998/99, Basis EFV 24.04.2001)
- **Total:** Fr. 2'037'000.--.

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)
- Waldverordnung (WaVSO) RRB vom 14. November 1995 (BGS 931.12)
- Planungs- und Baugesetz (§119 ff., BGS 711.1)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141)
- Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11)

Die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (u.a. der Waldpflege) als eigenständiger Subventionstatbestand ist bereits in der kantonalen Gesetzgebung verankert (§ 27 WaGSO / Waldfüfñiber, Anwendung erstmals 2003)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Auch im Teilbereich Wald bleibt es bei der Ausgestaltung als Verbundaufgabe. Es erfolgt keine Finanzkraftabstufung der Beiträge mehr, die Budgetposition wird um den gesamten Finanzkraftzuschlag gekürzt. Der Belastungsausgleich erfolgt über einen separaten Kanal (gelockerte Zweckbindung).

Ausgehend von einem Finanzfluss von Fr. 1'611'000.-- (Fr. 1'388'000.-- für Waldbewirtschaftung, Fr. 85'000.-- für Strukturverbesserung und Fr. 138'000.-- für den Schutz vor Naturereignissen) resultiert voraussichtlich eine Mehrbelastung von Fr. 426'000.--.

Gemäss aktuellen Angaben beträgt die Belastung als Folge des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge für die Jahre 1998 bis 2002 zwischen Fr. 6'000.-- und Fr. 9'000.--. Für den Kanton Solothurn wären die Auswirkungen demnach über diese 5 Jahre betrachtet faktisch gleich Null.

Gesetzgebung des Bundes:

Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einer Anpassung der Gesetzgebung auf Bundesebene. Entsprechende Vorbereitungen sind in Gang. Die hierbei zu erwartende Stossrichtung kann dem Waldprogramm entnommen werden (vgl. <http://www.waldprogramm.ch/projekt/materialien.shtml>, sowie Handlungsprogramm 2004-2015; BUWAL 2004), wobei bei der 2. Holzproduktionsstufe keine Bewirtschaftungsbeiträge mehr ausgerichtet werden sollen. Ebenfalls entfallen sollen Strukturverbesserungsbeiträge (Walderschliessungsprojekte), hingegen soll eine befristete Förderung von neuen Bewirtschaftungsformen (Bewirtschaftungsgemeinschaften) erfolgen.

Beiträge im Bereich Biodiversität werden voraussichtlich gleich bleiben. Die Leistungsfelder (Waldreservate, Waldränder etc.) und die Mittelverteilung des Bundes auf die Kantone stehen noch nicht fest.

Die im Projekt effor vorgesehenen Instrumente führen zu zusätzlichen Veränderungen als Folge des Entlastungsprogrammes (EP 03).

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Es ist keine Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Hier sind Anpassungen (Teilrevision WaGSO ca. 2006/08) als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des WAP-CH, NFA und EP 03 berücksichtigen, zu erwarten.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Der Anpassungsbedarf ist je nach Auswirkung zu überprüfen. Für den Bereich Naturschutz im Wald (Waldreservate, Waldränder) besteht eine Lösung via das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Stufenmodell). Es wird noch abzuklären sein, ob sich hieraus allenfalls Auswirkungen auf die Landwirtschaft ergeben.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Waldeigentümer sind sowohl die Einwohnergemeinden wie auch die Bürgergemeinden betroffen, die Bürgergemeinden sind sogar stark betroffen.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Betroffen sind ebenfalls private Waldeigentümer (vgl. Ziffer 4.2).

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

E. Landwirtschaftliche Beratung

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

In der landwirtschaftlichen Beratung wird unterschieden zwischen den Beratungszentralen und den Beratungsdiensten:

- Bund und Kantone finanzieren die beiden Beratungszentralen (LBL und SRVA) nach einem Schlüssel gemeinsam (Beitrag Kanton Solothurn: Fr. 50'000.--).
- Die Kantone unterhalten selber Beratungsdienste. Der Bund zahlt Beiträge an die Gehälter der Beratungsmitarbeitenden. Der Beitragssatz ist nach Finanzkraft abgestuft (Beitrag Bund an Beratungsdienste Kanton Solothurn: Fr. 200'000.--).

Nach der heutigen Regelung fliessen also im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung netto Fr. 150'000.-- an den Kanton. Diese Zahlen sind in den von der eidgenössischen Finanzverwaltung berechneten Globalbilanz (Basis 1998/1999) nicht enthalten, da die landwirtschaftliche Beratung später als die anderen Themen in die NFA aufgenommen worden ist.

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
- Landwirtschaftsberatungsverordnung (SR 915.1)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Wallierhofverordnung (BGS 925.12)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Die Aufgaben werden zwischen Bund und Kantonen neu aufgeteilt und entflechtet: Der Bund übernimmt die Finanzierung der Beratungszentralen vollständig und die Kantone sind für die vollständige Finanzierung der Beratungsdienste, welche im Kanton Solothurn dem Wallierhof angegliedert sind, zuständig.

Es werden keine gegenseitigen Beiträge mehr bezahlt, was einer Mehrbelastung des Kantons Solothurn gleichkommt.

Im Landwirtschaftsgesetz des Bundes (SR 910.1) werden die Rahmenbedingungen neu formuliert und die Kantone grundsätzlich zur Sicherstellung von Beratungsleistungen (vor allem Weiterbildung und Information) verpflichtet. Die Art und Weise der Ausgestaltung und der künftige Umfang wird den Kantonen überlassen.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

An den bisherigen Beratungsleistungen soll grundsätzlich festgehalten werden. Die ausfallenden Bundesbeiträge sind vom Kanton zu tragen.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Notwendig wird wohl eine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und der Wallierhofverordnung (BGS 925.12) an die neuen Bundesvorschriften (Beratung muss besser verankert werden).

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Die Auswirkung ist rein finanzieller Art (Mehrbelastung von rund Fr. 150'000.--). Organisatorisch und personell ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind sowohl für die Einwohner- wie die Bürgergemeinden keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

F. Tierzucht

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Auch bei der Tierzucht handelt es sich um eine Verbundlösung.

Gesetzliche Grundlage des Bundes:

- Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31).

Gesetzliche Grundlagen Kanton:

- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (BGS 921.12)

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Hier erfolgt eine Aufgabenteilung, indem der Bund die Aufgabe der Zuchtförderung vollumfänglich übernimmt. Entsprechend werden die Kantone entlastet. Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf und sind deshalb kritisch zu betrachten.

Gesetzgebung Bund:

- Eine Anpassung der Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31) wird notwendig.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Es besteht kein Bedarf nach einer neuen kantonalen Lösung, da die Aufgabe dem Bund übertragen wird.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Hier wird Bedarf nach einer Anpassung der kantonalen Ausführungsgesetzgebung an die revidierte Bundesgesetzgebung bestehen. Es wird eine gewisse, unbedeutende kantonale Unterstützung weiterhin notwendig sein (Beiträge an Projekte, Tierschauen etc.).

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Organisatorisch / personell fallen die Verrechnungen mit dem Bund weg. Dieser Minderaufwand ist aber vernachlässigbar.

Finanziell wird der Kanton um rund Fr. 536'000.-- jährlich entlastet (Datengrundlage 1998/1999).

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

G. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Der Aufgabenbereich umfasst Bodenverbesserungen, Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Verbundlösungen. Es werden überbetriebliche Massnahmen und einzelbetriebliche Massnahmen unterschieden:

- Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):
 - Beiträge nach einem bestimmten Prozentsatz (Komplementärleistung Kanton)
 - Abstufung nach Finanzkraft
 - Grundsatzverfügung des Bundes
- Einzelbetriebliche Massnahmen:
 - Investitionskredite/Betriebshilfe (rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)
 - Beiträge im Berggebiet (à fonds perdu)
 - Abstufung nach Finanzkraft (nur Beiträge)
 - Ausrichtung aufgrund von Pauschalen
- Finanzfluss (Basis 1998/1999): Fr.1'605'000.--.

Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1)
- Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11)
- Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, SR 913.211)

Gesetzliche Grundlagen des Kantons:

- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12, Totalrevision liegt vor; Beschluss 2004)
- Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (BGS 924.12, Totalrevision in Vorbereitung; Beschluss 2004)
- Globalbudget ALW

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Es wird an der Verbundlösung festgehalten, wobei die Finanzkraftregelungen wegfallen und es punktuelle Änderungen der Berechnungsgrundlagen und der Vollzugsmodalitäten gibt. Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf.

Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):

- Pauschalen / %-Beiträge / Programmvereinbarungen (Komplementärleistung Kanton)
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft (Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)

Einzelbetriebliche Massnahmen:

- Investitionskredite / Betriebshilfe (rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)
- Beiträge im Berggebiet (à fonds perdu / ev. Programmvereinbarungen)
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft (Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)
- Ausrichtung aufgrund von Pauschalen

Es gilt zu beachten, dass sich der Wegfall der Finanzkraftabstufung bei der Betriebshilfe auf den gesamten Fondsbestand auswirkt. Je nach Festlegung eines neuen Prozentsatzes der kantonalen Gegenleistung muss die bisherige kantonale Gegenleistung bis zum neuen Satz ergänzt werden, bevor zusätzliche kantonale Leistungen auch neue Bundesmittel auslösen.

Gesetzgebung des Bundes:

- Ein neuer Artikel 97^{bis} (Programmvereinbarungen) ist in das Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Weiter werden die Verordnungen anlässlich der für 2007 ohnehin erwarteten Korrekturen (AP 2011) marginale Anpassungen erfahren.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Da die entsprechenden Anpassungen erst kürzlich im Rahmen von AP 2002 erfolgt sind, sind keine wesentlichen Anpassungen zu erwarten.

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Es ist eine marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der zur Zeit in Revision stehenden Verordnungen zu erwarten (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen).

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

Die Abrechnungen mit dem Bund bleiben zwar bestehen, aufgrund der Programmvereinbarung können sich jedoch geringfügige Korrekturen ergeben.

Finanziell wird der Kanton mit rund Fr. 160'000.-- jährlich belastet (Datengrundlage 1998/99).

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

H. Anträge an das Leitorgan

Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in diesem Bereich für den Kanton Solothurn kaum etwas ändern wird. Insbesondere wird kein Gesetzgebungsbedarf erwartet. Es wird allerdings mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

2. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in diesem Bereich für den Kanton Solothurn kaum etwas ändern wird. Bezüglich Gesetzgebung werden geringfügige Anpassungen an das Bundesrecht erwartet. Es wird allerdings mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

3. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf der Basis der Jahre 1998/1999 geschätzte Mehrbelastung von rund 420'000 Franken wohl nicht eintreffen wird (Prognose der Mitglieder der Teilprojektgruppe).

b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Bereich eine Teilrevision des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) in der Zeitspanne zwischen 2006 bis 2008 als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des Waldprogrammes Schweiz (WAP_CH), der NFA und des Entlastungsprogrammes 2003 des Bundes (EP 03) berücksichtigt, zu erwarten ist.

4. Landwirtschaftliche Beratung

An den bisherigen Beratungsleistungen soll grundsätzlich festgehalten werden, obwohl die Kantone hier einen gewissen Handlungsspielraum haben. Die ausfallenden Bundesbeiträge (ca. 150'000 Franken) sind vom Kanton zu tragen (Mehrbelastung).

5. Tierzucht

Die Förderung der Tierzucht wird neu dem Bund übertragen (Entlastung um rund 0,5 Mio. Franken). Trotzdem soll der Kanton Solothurn weiterhin eine gewisse, finanzielle unbedeutende kantonale Unterstützung leisten (Beiträge an Projekte, Tierschauen, etc.).

6. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

a) An den Leistungen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen wird im bisherigen Rahmen festgehalten.

b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton in diesem Bereich voraussichtlich eine Mehrbelastung von rund 160'000 Franken erfahren wird.

c) Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der zur Zeit in Revision stehenden Verordnungen zu erwarten ist (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen).

I. Anhänge

Teilprojektblätter



Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn

Aufgabenbereich

Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach NHG

Bisher	Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach Finanzkraft und Bedeutung der Massnahmen (national, regional, lokal). Administrativ sehr schlankes Verfahren in Form von jährlichen Globalsubventionen, welche vom Aufwand des Kantons abhängig sind. Der Aufwand des Kantons, welcher mit dem BUWAL aufgrund des NHG abgerechnet wird, umfasst das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (exkl. Waldreservate, Waldränder und beitragsberechtigte Kosten nach der Öko-Qualitätsverordnung), Unterhalt der Naturreservate, Massnahmen zum Schutz der Witi, Beiträge für weitere Naturschutzmassnahmen wie Landkäufe, Unterstützung von Organisationen, Erarbeiten von Grundlagen.
Neu:	Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach der Bedeutung der Massnahmen (national, regional, lokal). Das Kriterium der Finanzkraft entfällt. Grundlage für Bundesbeiträge bilden Leistungsvereinbarungen zwischen dem BUWAL und der kantonalen Fachstelle Naturschutz (Abteilung Natur und Landschaft des ARP). Das Prinzip der Globalsubvention bleibt. Ebenfalls soll an den beitragsberechtigten Kosten, welche das BUWAL subventioniert, nichts ändern. Für den Kanton Solothurn soll sich im Grundsatz nichts ändern, weil er ein finanziell mittelstarker Kanton ist. <i>Alles gemäss mündlicher Auskunft von Direktor Ph. Roch (Sitzung mit AFU im März 2004).</i>
Finanzfluss bisher	1028 (Datenbasis 1998/99). 772 laut Schlussabrechnungen BUWAL 1998 und 1999, welche dem ARP vorliegen. Also eine Differenz von 256. Könnte es sein, dass bei den Bundeszahlen noch andere Bundessubventionen als nur jene aufgrund des NHG wie Jagd, Gewässerschutz enthalten sind? Die 772 setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">– 582 (Durchschnitt 1998/99) für Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft– 190 (Durchschnitt 1998/99) für übrige Naturschutzmassnahmen (Naturreservate, Beiträge Kanton für Naturschutzmassnahmen, Schutz der Witi, Grundlagen)
Finanzfluss neu:	893 (Datenbasis 1998/99). 980 (2008) für Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft; steigend mit den wachsenden Flächenzielen aufgrund Kantonsratsbeschluss vom 16. März 2004 SGB 190/2003. 250 (2008) für übrige Naturschutzmassnahmen; steigend wegen Mehraufwand bei Reservatsunterhalt, Schutz der Witi, Restkosten an Vernetzungsbeiträge gemäss ÖQV)
Saldo bisher – neu:	Bisher: 135 (Datenbais 1998/99, Mehrbelastung)



398 mehr Bundesbeiträge beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

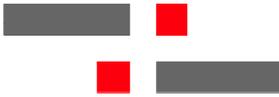
60 mehr Bundesbeiträge bei den übrigen Naturschutzmassnahmen

Differenz Ausgangszahlen Bund – Kanton klären!



Gesetzgebung Bund bisher:	<p>Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)</p> <p>Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)</p> <p>Verschiedene Verordnungen über Biotop von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Auen, etc.)</p> <p>Bundesbeschluss vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften</p>
Gesetzgebung Bund neu:	<p>Aufgabe bleibt Verbundaufgabe; Details noch nicht bekannt. (2. NFA Botschaft)</p> <p>Auswirkungen Entlastungsprogramm 1 und 2 und NFA prüfen. Auswirkungen der Entlastungsprogramme zur Zeit noch nicht bekannt.</p>
Gesetzgebung SO alt:	<p>BGS 711.1 Planungs- und Baugesetz (§119ff)</p> <p>BGS 435.141 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz</p>
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	<p>Kein Handlungsbedarf, wenn tatsächlich Verbundlösung bleibt.</p>
Organisatorische Auswirkungen Kanton	<p>Kein Handlungsbedarf. Koordination mit Waldgesetz und Direktzahlungsverordnung bzw. Öko-Qualitätsverordnung in Solothurner Stufenmodell des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft gelöst.</p>
Auswirkungen EG	<p>Nicht betroffen, weil grundsätzlich nichts ändert.</p>
Auswirkungen BG	<p>Nicht betroffen, weil grundsätzlich nichts ändert</p>

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereiche: zur Zeit keine absehbar

**Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn**

Aufgabenbereich	Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach ÖQV
Bisher	Verbundlösung mit Bundesbeiträgen, abgestuft nach Finanzkraft. Im Falle des als mittelstark eingestuften Kantons SO beträgt die Finanzhilfe des Bundes 80 %.
Neu:	Dito; jedoch Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft (künftiges Niveau noch nicht bekannt)
Finanzfluss bisher	0 (1998/1999), da erst 2001 eingeführt. 300 (2003) für biologische Qualität von Wiesen und Hochstamm-Obstbäumen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (ÖQV-Q). Diese Finanzhilfe fliesst in den Natur- und Heimatschutzfonds, weil die Bruttoausgabe an die Landwirte mit den Fondsmitteln finanziert wird. 0 (2003) für Vernetzung (ÖQV-V), da dieses Programm erst in Vorbereitung ist und ab 2004 oder 2005 anlaufen soll.
Finanzfluss neu:	440 (2008) für biologische Qualität. Finanzhilfe fliesst weiterhin in den Natur- und Heimatschutzfonds. 350 (2008) für Vernetzung. Finanzhilfe wird dem Amt für Landwirtschaft zurückerstattet (Bruttobetrag im Globalbudget), weil dieses Amt die Vernetzungsbeiträge an die Landwirte ausbezahlt wird. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass der Bund den aktuellen Beitragssatz von 80 auf 70 % senken könnte. Die Restkosten von 30 % (netto) werden über eine interne Verrechnung dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen.
Saldo bisher – neu:	Neue Massnahme mit steigender Tendenz
Gesetzgebung Bund bisher:	Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV)
Gesetzgebung Bund neu:	
Gesetzgebung SO alt:	BGS 711.1 Planungs- und Baugesetz (§119ff) BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz (§ 27) BGS 435.141 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz BGS 921.12 Allgemeine Landwirtschaftsverordnung
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	Allenfalls geringfügige Anpassungen an das Bundesrecht nötig.
Organisatorische Auswirkungen Kanton	Kein Handlungsbedarf. Koordination mit Naturschutz und Landwirtschaft in Stufenmodell gelöst.
Auswirkungen EWG	Keine
Auswirkungen BG	Keine

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen: Keine



Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn

Aufgabenbereich **Waldpflege und Bewirtschaftung, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen**

Bisher: Verbundaufgabe mit Bundesbeiträgen, u. a. abgestuft nach Finanzkraft.

Neu: Verbundaufgabe; keine Finanzkraftabstufung der Beiträge (Kürzung der Budgetposition um gesamten Finanzkraftzuschlag). Belastungsausgleich über separaten Kanal (gelockerte Zweckbindung)

Finanzfluss bisher
Durchschnitt 1998/99
(Basis EFV 24.04.2001)

1'756 Waldbewirtschaftung, davon
688 *Waldpflege*
614 *Schutzwaldpflege*
96 *Waldreservate*
53 *Ökolog. Aufwertung Waldränder*
0 *Waldschäden*
305 *Grundlagen*
104 *Strukturverbesserung*
177 *Schutz vor Naturereignissen*
Total: 2'037

Kontingente 2004

1'759 Waldbewirtschaftung, davon
851 *Waldpflege*
50 *Schutzwaldpflege*
114 *Waldreservate*
74 *Ökolog. Aufwertung Waldränder*
490 *Waldschäden*
180 *Grundlagen*
195 *Strukturverbesserungen*
187 *Schutz vor Naturereignissen*
Total: 2'141

Finanzfluss neu:
(Basis EFV 24.04.2001)

1'388 Waldbewirtschaftung
85 *Strukturverbesserung*
138 *Schutz vor Naturereignissen*
Total: 1'611

Saldo bisher – neu: – 426 (Mehrbelastung des Kantons)

Nach den aktuellsten Angaben der F+D beträgt der Wegfall als Folge der Berücksichtigung der Finanzkraftzuschläge für die Jahre 1998 bis 2002 zwischen Fr. –6'000.-- und Fr. 9'000.--. Für den Kanton Solothurn wären die Auswirkungen demnach faktisch gleich Null.

Gesetzgebung Bund bisher: [Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald \(Waldgesetz, WaG\)](#)
[Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald \(Waldverordnung, WaV\)](#)



Gesetzgebung Bund neu:	<p>Teilrevision in Bearbeitung; Stossrichtung siehe Waldprogramm Schweiz; Handlungsprogramm 2004–2015; BUWAL 2004.</p> <p>http://www.waldprogramm.ch/projekt/materialien.shtml</p> <p>Keine Bewirtschaftungsbeiträge mehr (2. Holzproduktionsstufe)</p> <p>Keine Strukturverbesserungsbeiträge mehr (Walderschliessungsprojekte) hingegen befristete Förderung von neuen Bewirtschaftungsformen (Bewirtschaftungsgemeinschaften)</p> <p>Beiträge im Bereich Biodiversität gleichbleibend (?). Leistungsfelder (Waldreservate, Waldränder etc.) und Mittelverteilung Bund auf Kantone stehen noch nicht fest.</p> <p>Instrumente gemäss Projekt <i>effor</i>:</p> <p>Zusätzliche Veränderungen als Folge des Entlastungsprogrammes (EP 03)</p>
Gesetzgebung SO bisher:	<p>BSG 931.11; Waldgesetz vom 29. Januar 1995</p> <p>BSG 931.12 Waldverordnung (WaVSO) RRB vom 14. November 1995</p> <p>BGS 711.1 Planungs- und Baugesetz (§119ff)</p> <p>BGS 435.141 Verordnung über den Natur- und Heimatschutzhttp://www.so.ch/extappl/bgs/daten/712/11.pdf</p> <p>Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (u.a. der Waldpflege) als eigenständiger Subventionstatbestand (§ 27 WaGSO / Waldfünfliber) bereits in der kantonalen Gesetzgebung verankert. (Anwendung erstmals 2003)</p>
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	<p>Anpassungen (Teilrevision WaGSO ca. 2006/08) als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des WAP-CH, NFA und EP 03 berücksichtigen.</p>
Organisatorische Auswirkungen Kanton	<p>Je nach Entwicklung überprüfen.</p> <p>Für den Bereich Naturschutz im Wald (Waldreservate, Waldränder) über Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Stufenmodell) gelöst.</p>
Auswirkungen EWG	<p>EWG als Waldeigentümer betroffen</p>
Auswirkungen BG	<p>BG als Waldeigentümer stark betroffen</p>

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen: Ev. Landwirtschaft

**Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn****Aufgabenbereich****Landwirtschaftliche Beratung
(in Datenbasis 1998/99 nicht enthalten)**

Bisher: Bund und Kantone finanzieren die beiden Beratungszentralen (LBL und SRVA) nach einem Schlüssel gemeinsam.

Die Kantone unterhalten Beratungsdienste. Der Bund zahlt Beiträge an die Gehälter der Beratungsmitarbeitenden (Beitragssatz nach Finanzkraft abgestuft).

Neu: Die Aufgaben werden zwischen dem Bund und den Kantonen neu aufgeteilt:

- der Bund übernimmt die Finanzierung der Beratungszentralen vollständig
- die Kantone sind für die vollständige Finanzierung der Beratungsdienste (dem Wallierhof angegliedert) zuständig

Finanzfluss bisher ca. 50'000 vom Kanton an die SVBL (Zentralen);
ca. 200'000 vom Bund an die Beratungsdienste
(Kein Datenblatt Bund vorhanden; da erst später in den NFA aufgenommen)

Finanzfluss neu: keine gegenseitigen Beiträge mehr

Saldo bisher – neu: Mehrbelastung des Kantons (neue Datenbasis)

Gesetzgebung Bund bisher: SR 910.1 Landwirtschaftsgesetz

Landwirtschaftliche Beratungsverordnung

Gesetzgebung Bund neu: *Änderung Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1):*
Keine Bundesbeiträge mehr an kantonale Beratungsdienste; Beratung bleibt aber als Aufgabe bestehen.

Gesetzgebung SO bisher: BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz

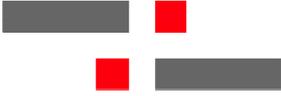
BGS 925.12 Wallierhofverordnung

Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung) Allfällig Anpassungen (LWG und Wallierhofverordnung) an die neuen Bundesvorschriften (Beratung muss besser verankert werden).

Auswirkungen EWG keine

Auswirkungen BG keine

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen: keine





Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn

Aufgabenbereich	Tierzucht
Bisher:	Verbundlösung
Neu:	Aufgabenteilung; vollständige Übernahme durch den Bund; Entlastung der Kantone
Finanzfluss bisher	501
Finanzfluss neu:	1037
Saldo bisher – neu:	-536 (Übernahme der kantonalen Beiträge durch den Bund)
	Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf.
Gesetzgebung Bund bisher:	Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht
Gesetzgebung Bund neu:	Dito (angepasst)
Gesetzgebung SO bisher:	BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz BGS 921.12 Allgemeine Landwirtschaftsverordnung Globalbudget ALW
Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung)	Anpassung der kantonalen Ausführungsgesetzgebung an die revidierte Bundesgesetzgebung. Gewisse (unbedeutende) kantonale Unterstützung bleibt bestehen (Beiträge an Projekte, Tierschauen etc.).
Auswirkungen EWG	keine
Auswirkungen BG	keine
<i>Auswirkungen in andere kantonale Bereiche</i>	
	keine



Teilbereichsblatt Umsetzung NFA Kanton Solothurn

Aufgabenbereich

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

(Bodenverbesserungen, Investitionshilfen, Soziale Begleitmassnahmen)

Bisher:

Verbundlösung:

Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):

- %-Beiträge (Komplementärleistung Kanton)
- Abstufung nach Finanzkraft
- Grundsatzverfügung des Bundes

Einzelbetriebliche Massnahmen:

- Investitionskredite/Betriebshilfe

(rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)

- Beiträge im Berggebiet (à fonds perdu)
- Abstufung nach Finanzkraft (nur Beiträge)
- Ausrichtung aufgrund von Pauschalen

Neu:

Verbundlösung:

Überbetriebliche Massnahmen (Güterregulierungen, etc.):

- Pauschalen/ %-Beiträge/ Programmvereinbarungen (Komplementärleistung Kanton)
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft
(Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)

Einzelbetriebliche Massnahmen:

- Investitionskredite/Betriebshilfe

(rückzahlbare Darlehen; Komplementärleistung des Kantons für Betriebshilfe)

- Beiträge im Berggebiet
(à fonds perdu/ ev. Programmvereinbarungen)
- Wegfall der Abstufung nach Finanzkraft

(Kürzung der Budgetposition um Finanzkraftzuschlag)

- Ausrichtung aufgrund von Pauschalen

Finanzfluss bisher

1605

Finanzfluss neu:

1445

Saldo bisher – neu:

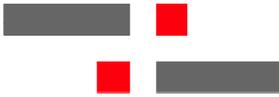
160 (Wegfall von Finanzkraftzuschlägen; ohne Betriebshilfe!!)

Die vom Eidg. Finanzdepartement gelieferten Zahlen weisen hohe jährliche Schwankungen auf.

Achtung! Der Wegfall der Finanzkraftabstufung bei der Betriebshilfe wirkt sich auf den gesamten Fondsbestand aus. Je nach Festlegung eines neuen %-Satzes der kantonalen Gegenleistung, muss die bisherige kantonale Gegenleistung bis zum neuen Satz ergänzt werden, bevor



zusätzliche kantonale Leistungen auch neue Bundesmittel auslösen.



Gesetzgebung Bund bisher: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1)

Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Gesetzgebung Bund neu: Einfügen eines neuen Artikel 97 bis (Programmvereinbarungen) in Landwirtschaftsgesetz.

Marginale Anpassungen in den Verordnungen anlässlich der für 2007 ohnehin erwarteten Korrekturen (AP 2011).

Gesetzgebung SO bisher: [BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz](#)

BGS 923.12

Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Totalrevision liegt vor; Beschluss 2004)

BGS 924.12

Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (Totalrevision in Vorbereitung; Beschluss 2004)

Gesetzgebung SO neu (Stossrichtung) Ev. marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der zur Zeit in Revision stehenden Verordnungen (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen)

Auswirkungen EG keine

Auswirkungen BG keine

Auswirkungen in anderen kantonalen Bereichen:

Wald keine

Natur- und Landschaft keine

